

Schulordnung der Städtischen Musikschule Bludenz (Stadtvertretungsbeschluss vom 12. November 2020)

Gemäß § 9 des Schulstatutes wird nachstehende Schulordnung erlassen:

I. An- und Abmeldung

- (1) Das Schuljahr an der Musikschule deckt sich zeitlich mit dem Schuljahr an den allgemeinbildenden Pflichtschulen. Es wird in zwei Semester unterteilt. Die Ferien- und Feiertagsregelung der Pflichtschulen gilt analog für die Musikschule. Schulautonome Tage der Pflichtschulen sind für die Musikschule nicht maßgeblich.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler, die bereits an der Schule Unterricht nehmen, findet die Wiederanmeldung für das neue Schuljahr im Monat Mai statt. Für Neueintretende erfolgen die Anmeldungen ebenfalls im Monat Mai, Termine für die Eignungsgespräche und Tests werden im Anschluss an die Anmeldung vereinbart. Die Schülerzuteilung hat bis spätestens Freitag der ersten Schulwoche im September zu erfolgen.
- (3) Die Aufnahme einer Schülerin bzw. eines Schülers kann nicht erfolgen:
 - a) wegen Mangel an Ausbildungsplätzen
 - b) bei Fehlen einer entsprechenden Lehrkraft
 - c) bei Nichteignung der Schülerin bzw. des Schülers für das gewünschte Fach
 - d) bei Schulgeldrückständen.
- (4) Das Unterrichtsverhältnis beginnt mit der Aufnahme bzw. der Unterrichtseinteilung der Schülerin bzw. des Schülers und dauert bis zum Ende des Schuljahres. Austritte zum Semesterwechsel sind nur möglich:
 - a) im Falle einer Wohnortverlegung
 - b) bei Krankheit mit Vorlage eines ärztlichen Attestes
 - c) bei Nichterreicherung des Lehrzieles.Die Abmeldung hat mittels Formular begründet im Sekretariat zu erfolgen. Lang andauernde Krankheiten oder eine Übersiedlung rechtfertigen einen Austritt während eines Semesters.
- (5) Bei entsprechender Begabung, entsprechendem Fortschritt und Fleiß oder Eignungstest können mehrere Hauptfächer belegt werden.
- (6) Für die Aufnahme in das Unterrichtsfach Elementares Musizieren ist kein Eignungstest, sondern nur fallweise ein Eignungsgespräch erforderlich. Das Einstiegsalter ist frühestens 4 Jahre bzw. 2 Jahre vor Pflichtschulbeginn (Stichtag: 1. September).

II. Schulgeld

- (1) Für den Besuch der Musikschule ist ein Entgelt zu entrichten. Bei Schülerinnen bzw. Schülern deren Hauptwohnsitz in Bludenz ist, deckt dieses ca. 1/3 der tatsächlich anfallenden Personalkosten ab. Die Höhe der Schultarife wird von der Stadtvertretung festgesetzt.
- (2) Für die Tarifuordnung ist ausnahmslos der Hauptwohnsitz (gemäß Meldegesetznovelle, BGBl. Nr. 352/1995) der Schülerin bzw. des Schülers maßgeblich. Eine Verlegung des Hauptwohnsitzes ist daher umgehend dem Musikschulsekretariat zu melden.
- (3) Das Schulgeld für das erste Semester ist am 30. November, für das zweite Semester am 31. März des laufenden Schuljahres fällig.
- (4) Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht von der Verpflichtung, das Schulgeld zu entrichten. Entschuldigtes und ärztlich attestiertes Fernbleiben vom Unterricht ab einem Monat entbindet für diesen Zeitraum von der Zahlungspflicht.
- (5) Im Falle einer vorübergehenden Schließung der Musikschule und der Umstellung auf Distance Learning werden für die Dauer der angeordneten Maßnahmen 80% des jeweiligen Tarifes verrechnet.

III. Schulgeldermäßigungen

- (1) Eine Schulgeldermäßigung ist vorbehaltlich eines positiven Stadtratbeschlusses in sozial begründeten Fällen und bei entsprechenden schulischen Lernerfolgen für Schülerinnen bzw. Schüler und Jugendliche bis 19 Jahren, die ihren Hauptwohnsitz in Bludenz haben, möglich. Ansuchen um Beitragsreduktion sind jeweils bis 30. September jeden Jahres bei der Musikschule, Abteilung 0.1.1, mit dort aufliegendem Formular zu beantragen.
- (2) Durch die von der Stadt Bludenz geregelten Familienermäßigungen werden die Beiträge automatisch für das zweite Kind einer Familie für ein Hauptunterrichtsfach um 50% reduziert. Jedes weitere Kind ist für ein Hauptunterrichtsfach beitragsbefreit. Ausgenommen von der Familienermäßigung ist die Instrumentenmiete.

IV. Örtliche Blasmusikvereine und Chöre

Vorstände von örtlichen Blasmusikvereinen können am Ende eines Schuljahres beim Amt der Stadt Bludenz um folgende Schülerinnen- bzw. Schülerschülerausbildungszuschüsse ansuchen:

Stadtmusik Bludenz:	die Tarife von fünf ortsansässigen Schülerinnen bzw. Schülern
Musikverein Braz:	die Tarife von zwei ortsansässigen Schülerinnen bzw. Schülern
Musikverein Stallehr-Bings-Radin:	die Tarife von zwei ortsansässigen Schülerinnen bzw. Schülern

Auswärtig wohnhaften Mitgliedern von Bludenz Blasmusikvereinen und Chören sowie vom Städtischen Orchester wird der Tarif von einheimischen Schülerinnen bzw. Schülern gewährt.

V. Mietinstrumente

Die Miete für Instrumente der Städtischen Musikschule wird pro Semester zusammen mit der Schulgeldvorschreibung für das Hauptfach eingehoben. Die Höhe der Miete wird von der Stadtvertretung festgesetzt. Für Schäden, die während der Mietzeit am Instrument entstehen, haftet die Musikschülerin oder der Musikschüler bzw. dessen Erziehungsberechtigte.

VI. Unterricht / Unterrichtsbedingungen / Unterrichtsausschluss

- (1) Der Unterricht erfolgt inhaltlich nach dem „KOMU-Lehrplan“ (Konferenz der Österreichischen Musikschulwerke). Am Ende einer Leistungsstufe findet eine Übertrittsprüfung statt. Diese kann im Rahmen eines Klassenvorspiels von der Hauptfachlehrerin bzw. vom Hauptfachlehrer im Beisein der Leiterin bzw. des Leiters bzw. einer Vertretung des betreffenden Fachbereiches erfolgen. Auf Wunsch der Schülerin bzw. des Schülers kann die Übertrittsprüfung auch kommissionell nach den Prüfungsanforderungen und der Prüfungsordnung des KOMU-Lehrplans durchgeführt werden, bzw. als ÖBV-Leistungsabzeichen-Prüfung (ÖBV: Österreichischer Blasmusikverband). In diesem Falle gelten die jeweiligen Bestimmungen des Vorarlberger Musikschulwerkes bzw. des ÖBV. Für positiv abgelegte kommissionelle Prüfungen wird eine Urkunde vom Vorarlberger Musikschulwerk, bzw. dem Vorarlberger Blasmusikverband ausgestellt.
- (2) Ist der Unterricht aufgrund höherer Gewalt, insbesondere aufgrund einer Epidemie oder Pandemie nicht vor Ort in den Räumen der Musikschule als Präsenzunterricht möglich, so erfolgt dieser in Form von Distance Learning unter Anwendung digitaler Lernformen. Dies betrifft sowohl die Unmöglichkeit des Präsenzunterrichts aufgrund einer behördlichen Anordnung (Schulschließung), als auch jene Fälle, in denen der Unterrichtsbetrieb im Sinne des Gesundheitsschutzes in Abstimmung mit den zuständigen Behörden an einzelnen Standorten oder in einzelnen Fachbereichen auf Distance Learning umgestellt wird. Die Maßnahmen sind in jedem Fall, so weit möglich, zeitlich zu begrenzen.
- (3) Schülerinnen bzw. Schüler der Musikschule, die
 - a) Instrumentalfächer, Sologesang oder Musikkunde besuchen, haben Anspruch auf ein Zeugnis;
 - b) Chor, Ensemble als Hauptfach, Elementares Musizieren, Stimmbildung, Spielmusik oder Tänzerische Bewegungserziehung besuchen, erhalten auf Ansuchen eine Besuchsbestätigung.
- (4) Als Ersatz für das Halbjahreszeugnis wird am Ende des Wintersemesters eine Elternsprechwoche abgehalten, in der die Erziehungsberechtigten Gelegenheit haben, sich über den Leistungsstand ihres Kindes beim Hauptfachlehrer zu informieren.
- (5) Die Einteilung der Schülerinnen und Schüler in eine Unterrichtsform und die Festlegung der Unterrichtseinheiten sowie deren Änderungen zu Semesterwechsel oder Schuljahresbeginn erfolgt durch die Hauptfachlehrerin bzw. den Hauptfachlehrer und in besonderen Fällen durch die Direktion.
- (6) Zum Zwecke interner und öffentlicher Veranstaltungen können alle Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an den dafür notwendigen Proben und Aufführungen verpflichtet werden.
- (7) Für öffentliche musikalische Auftritte außerhalb der Musikschule ist vorher das Einvernehmen mit der Fachlehrerin bzw. dem Fachlehrer herzustellen.
- (8) Ausgefallene Unterrichtsstunden werden nicht nachgeholt:
 - a) bei Krankheit der Lehrperson
 - b) bei Verhinderung der Lehrperson im Einvernehmen mit der Dienstbehörde
 - c) bei Verhinderung bzw. Fernbleiben der Schülerin bzw. des Schülers.
- (9) Bei privater Verhinderung der Lehrperson werden die Unterrichtsstunden nachgeholt. Unterrichtsverlegungen bis zu zwei Unterrichtstage können von der Direktion, mehrere von der Dienstbehörde genehmigt werden.
- (10) Bei länger andauernder Verhinderung kann eine Schülerin bzw. ein Schüler vom Unterricht freigestellt werden. Dies entbindet sie/ihn jedoch nicht von der Zahlung des Musikschulbeitrags.
- (11) Schülerinnen bzw. Schüler können von der Schule aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
 - a) unregelmäßiger Besuch des Unterrichts bei Nichterreichen des im Lehrplan vorgegebenen Lehrzieles
 - b) SchulgeldrückstandBetreffend Pkt. a) entscheidet über den Ausschluss nach Ablegung einer Kontrollprüfung eine Kommission, bestehend aus der Leiterin bzw. dem Leiter, der Fachlehrerin bzw. dem Fachlehrer und einem Elternteil, mit mehrheitlichem Beschluss.
- (12) Die Aufsichtspflicht der Lehrpersonen deckt sich mit der Unterrichtszeit bzw. mit der Dauer von Schulveranstaltungen.